

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler
vom 19.10.2022**

Sitzungsort: im Bürgerhaus Abtweiler, Im Tal 5, 55568 Abtweiler

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
Vorsitz: Michel, Peter Mitglieder: Höhno, Klaus Balzer, Melanie Schneider, Martin Ellrich, Wolfgang Seiß, Kunigunde Teilnehmer ohne Stimmrecht:	Schriftführung: Hartmann, Astrid Verwaltung: Presse: Zuhörer/Gäste: Keine	Landfried, Mario

Tagesordnung:

- öffentlich -

- 1. Einwohnerfragestunde**
- 2. Jahresabschlüsse**
 - 2.1 Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2022Abtw011**
 - 2.2 Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2022Abtw010**
 - 2.3 Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2022Abtw009**
 - 2.4 Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2022Abtw008**
 - 2.5 Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2022Abtw007**
- 3. Friedhofsgestaltung - Anlage von Urnengräbern**
 - 3.1 Platten Urnengräber**
 - 3.2 älter Friedhofsteil**
 - 3.3 Zaunanlage**
- 4. Mitteilungen und Anfragen**
 - 4.1 Gebührenordnung Wanderhütte**
 - 4.2 Glasfaserausbau**
 - 4.3 Energiesparmaßnahmen**
 - 4.4 Volkstrauertag**

- 4.5 Kriegsgräbersammlung**
- 4.6 Deutsche Funkturm GmbH**
- 4.7 Weihnachtsmarkt**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler war mit Schreiben vom 07.10.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 13.10.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen, da keine Zuhörer anwesend.

Tagesordnungspunkt 2
Jahresabschlüsse

Tagesordnungspunkt 2.1
Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2014 am 29.06.2022 geprüft.
Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist.

Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Abtweiler zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
3 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2.2

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2015 am 29.06.2022 geprüft.

Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Abtweiler zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 3 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2.3

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2016 am 29.06.2022 geprüft.

Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Abtweiler zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
3 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2.4

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2017 am 29.06.2022 geprüft.
Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Abtweiler zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmung
3 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2.5

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Abtweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2018 am 29.06.2022 geprüft.
Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Abtweiler zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
3 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3 **Friedhofsgestaltung - Anlage von Urnengräbern**

Tagesordnungspunkt 3.1 **Platten Urnengräber**

Für die Urnengräber sollen Platten 40x40 cm angeschafft werden. Hierfür werden Angebote eingeholt.

Tagesordnungspunkt 3.2 **älterer Friedhofsteil**

Der ältere Teil des Friedhofes soll für anonyme Beerdigungen genutzt werden.

Tagesordnungspunkt 3.3 **Zaunanlage**

Entlang des Weges soll ein Doppelstegzaun mit Tor angeschafft werden. Hierfür werden Angebote eingeholt.

Tagesordnungspunkt 4 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 4.1 **Gebührenordnung Wanderhütte**

Nach Abschluß der Elektroarbeiten an der Wander- und Grillhütte wird die Gebührenordnung neu festgelegt.

Tagesordnungspunkt 4.2 **Glasfaserausbau**

Der Glasfaserausbau hat begonnen. Gleichzeitig werden neue Stromleitung mitverlegt. Die Oberleitungen werden dann in Zukunft wegfallen. Stromleitungen für den Antoniushof werden von Staudernheim aus verlegt.

Tagesordnungspunkt 4.3 **Energiesparmaßnahmen**

Der Ortsbürgermeister bittet um Vorschläge für Energiesparmaßnahmen.

Tagesordnungspunkt 4.4
Volkstrauertag

Herr Michel teilt mit, daß am Volkstrauertag eine Kranzniederlegung stattfinden wird, er aber keine Rede vor einem leeren Friedhof halten wird. Zu diesem Anlass findet in der Staudernheimer Kirche ein Gottesdienst statt.

Tagesordnungspunkt 4.5
Kriegsgräbersammlung

Tagesordnungspunkt 4.6
Deutsche Funkturm GmbH

Das Unternehmen möchte auf gemeindeeigenem Grundstück einen Funkmast für D1 bauen.

Tagesordnungspunkt 4.7
Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet wieder am 1. Adventswochenende statt. Der Aufbau startet am Samstag 22. Oktober 2022. Es werden noch Helfer zur Unterstützung gesucht.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Peter Michel

Astrid Hartmann